

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

12. Jahrgang

Luckenwalde, 2. September 2004

Nr. 27

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Kreis Ausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 16. August 2004	Seite 3
Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)	Seite 4
Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur 3. Änderung der Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Abfallumschlagstation Niederlehme	Seite 5
Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	Seite 6

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming
vom 16. August 2004**

Vorlagennummer: 3-0232/04-IV

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.08.2004 im nichtöffentlichen Teil:

Die Vergabe der Bauleistungen zum Neubau der K 7225 1. BA an die Firma MATTHÄI Bauunternehmen GmbH & Co KG, 14552 Michendorf wird bestätigt.

Peer Giesecke
Vorsitzender des
Kreisausschusses

Peter Gleich
Mitglied des
Kreisausschusses

Vorlagennummer: 3-0233/04-IV

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.08.2004 im nichtöffentlichen Teil:

Die Vergabe der Bauleistungen zum Neubau der K 7225 2. BA an die Firma MATTHÄI Bauunternehmen GmbH & Co KG, 14552 Michendorf wird bestätigt.

Peer Giesecke
Vorsitzender des
Kreisausschusses

Peter Gleich
Mitglied des
Kreisausschusses

Südbrandenburgischer
Abfallzweckverband (SBAZV)

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2003 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Die Verbandsversammlung hat am 26. August 2004 den Jahresabschluss 2003 des SBAZV bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2003 erteilt.

Der Jahresabschluss 2003 ist im Auftrag des Landesrechnungshofes von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 3.079,98 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes zur Einsichtnahme bis zum 17. September 2004 aus.

Dabendorf, den 27. August 2004

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Südbrandenburgischer
Abfallzweckverband (SBAZV)

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

3. Änderung der Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Abfallumschlagstation Niederlehme

Die Entgeltordnung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Abfallumschlagstation Niederlehme wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 zur Entgeltordnung ist die Ziffer 8 wie folgt zu ergänzen:

lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Entgelt €/Stück
15	Spielautomaten	14,00
16	Ölradiatoren	18,00

3. Diese Änderung tritt am 06.09.2004 in Kraft.

Zossen, den 26.08.2004

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 26.08.2004 die vorstehende 3. Änderung der Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Umschlagstation Niederlehme beschlossen.

Die vorstehende 3. Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 06.09.2004 in Kraft.

Zossen, den 26.08.2004

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Zweckverband Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)

Bekanntmachung
der Neufassung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Aufgrund des Artikel 2 der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 29.12.2003 (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 12. Jahrgang, vom 25.02.2004, S. 5) wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in der seit dem 26.02.2004 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.2000 (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 8. Jahrgang, S. 29);
2. den am 30.12.2000 in Kraft getretenen Artikel 1 und 2 der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 8. Jahrgang, vom 29.12.2000, S. 3);
3. den am 01.07.2001 in Kraft getretenen Artikel 1 der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 9. Jahrgang, vom 29.07.2001, S. 13);
4. den am 07.12.2001 in Kraft getretenen Artikel 1 und 2 der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 9. Jahrgang, vom 06.12.2001, S. 2);
5. den am 06.08.2002 in Kraft getretenen Artikel 1,2 und 3 der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 10. Jahrgang, vom 05.08.2002, S. 12);
6. den am 21.10.2003 in Kraft getretenen Artikel 1 und 4 Ziffer 2 und den am 26.10.2003 in Kraft getretenen Artikel 2 , 3 und 4 Ziffer 1 der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 11. Jahrgang, vom 20.10.2003, S.3);
7. den am 07.11.2003 in Kraft getretenen Artikel 1,2,3 und 4 der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 11. Jahrgang, vom 06.11.2003, S. 4)
8. den am 26.10.2003 in Kraft getretenen Artikel 1 der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 12. Jahrgang, vom 25.02.2004, S. 5).

Am Mellensee, den 31.08.2004

gez. B. David
Verbandsvorsteherin

Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Komplexsanierung mittlerer Süden“ (KMS Zossen).
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 15838 Am Mellensee, Trebbiner Straße 30.

§ 2

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Zweckverbandes Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, wenn sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 3

Rechtsnatur des Verbandes

Der Zweckverband ist ein Freiverband. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 4

Mitglieder und Gebiet des Verbandes

- 1) Der Zweckverband hat folgende Mitglieder:
 - a) die Gemeinden:
 - Am Mellensee
 - Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Dahlewitz
 - Rangsdorf
 - b) die Städte:
 - Mittenwalde für die Ortsteile Motzen, Töpchin
 - Trebbin für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen
 - Zossen, für die Ortsteile Glienick, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Zossen, Wünsdorf mit Ausnahme des bewohnten Gemeindeteils Waldstadt
- 2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden, ggf. nur das Gebiet des Ortsteiles, für den die Gemeinde oder die Stadt Mitglied ist.

§ 5
Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
 - a) die öffentliche Wasserversorgung,
 - b) die Abwasserbeseitigung.
- 2) Zu diesem Zweck plant, errichtet und betreibt er die dazu notwendigen örtlichen und überörtlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, insbesondere Wasserwerke, Verteilungsnetze, Druckerhöhungsstationen sowie Klärwerke, Kanalnetze, Abfuereinrichtungen und ähnliche Einrichtungen.
- 3) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung und von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung.
- 4) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- 5) Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Zweckverband Dritter bedienen, mit Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.
- 6) Soweit einzelne Mitglieder über Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Mitgliedes erstellt wurden, werden diese unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen, wenn er das Anlagevermögen für die Aufgabenerfüllung benötigt. Notwendige Anlagen, die von Mitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden sowie bereits erfolgte und zukünftig verwendbare Planungen, sind durch den Zweckverband einschließlich der im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen stehenden Verbindlichkeiten zu übernehmen.
- 7) Zur Erfüllung der Aufgaben unterhält der Zweckverband am Ort seines Sitzes eine Verwaltungsstelle.

§ 6
Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher.

§ 7
Die Verbandsversammlung

- 1) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung und hat eine Stimme.
- 2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist dieser verhindert, nimmt diese Aufgaben sein Stellvertreter wahr.

- 3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Kalendertagen durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwölf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Beschlussvorlagen sind spätestens mit der Einladung zu verschicken. Ist das Mitglied der Verbandsversammlung auch in den Verbandsvorstand berufen, ist die Übersendung der Unterlagen für die Sitzung des Verbandsvorstandes ausreichend.
- 4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag durch den Verbandsvorsteher in folgenden Regionalausgaben der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“
 - Dahme-Kurier
 - Luckenwalder Rundschau
 - Zossener Rundschauöffentlich bekannt zu geben.
- 5) Die Verbandsversammlung kann die zeitweilige Bildung einer Arbeitsgruppe beschließen, die beratende Funktion für die Organe des Zweckverbandes übernehmen kann. Zeitraum, Zusammensetzung und Aufgabe sind im Beschluss festzulegen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- 2) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 8 GKG in Verbindung mit § 44 GO insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäften,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnungen für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand,
- b) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften und darauf bezogene Belastungsvollmachten, sofern ein Wert von 50.000 € überschritten wird,

- c) die Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
- d) den Abschluss von Verträgen über 5.000 € mit Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. des Vorstandes oder Bediensteten des Zweckverbandes,
- e) die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, deren Wert 50.000 € übersteigt,
- f) den Vorschlag des zu bestellenden Abschlussprüfers,
- g) die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 10 **Verbandsvorstand**

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher kraft Amtes als stimmberechtigten Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitgliedern, für die Stellvertreter für den Verhinderungsfall bestimmt werden.
- 2) Dem Verbandsvorstand gehören weiterhin drei beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an. Als beratende Mitglieder sind sachkundige Einwohner oder Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder zu wählen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlzeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter aus.

§ 11 **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- 1) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- 2) Dem Verbandsvorstand obliegen des Weiteren die Entscheidungen über
 - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (Erfolgsplan),
 - b) die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben (Vermögensplan), die den im Wirtschaftsplan festgesetzten Betrag überschreiten, soweit deren Deckung nicht durch Erklärung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit abgesichert ist.
- 3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Verbandsvorstand weiterhin über:
 - a) Vergabeentscheidungen,
 - b) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften und darauf bezogene Belastungsvollmachten,
 - c) die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen
 - d) die Hingabe von Darlehen, den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen.

§ 12

Einberufung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird mindestens vierteljährlich, ansonsten nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Kalendertagen durch den Vorstand zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwölf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Vorlagen sind spätestens mit der Einladung zu verschicken.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen.
- 3) Für die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen gilt § 7 Abs. 4 dieser Satzung, für die Öffentlichkeit der Sitzungen § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 13

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Ihm obliegen die in § 16 GKG genannten Aufgaben.
- 2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 Abs. 6 GKG gelten insbesondere:
 - a) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften und darauf bezogene Belastungsvollmachten, sofern ein Wert von 25.000 € nicht überschritten wird,
 - b) die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, deren Wert 25.000 € nicht übersteigt,
 - a) Vergabeentscheidungen, sofern ein Wert von 500.000 € nicht überschritten wird.
- 3) Der Vorstand kann Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, unterzeichnen, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 14

Hauptamtliche Tätigkeit für den Zweckverband

- 1) Der Zweckverband kann Arbeiter und Angestellte beschäftigen.
- 2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die unkündbaren Dienstkräfte sowie etwaige Versorgungslasten entsprechend der Einwohnerzahl nach dem d'Hondtschen System (Höchstzahlverfahren) auf die Verbandsmitglieder verteilt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres, soweit Gemeinden für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Verbandsgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum jeweiligen Stichtag, maßgebend. Nach Möglichkeit soll derjenige, der die Aufgaben übernimmt, die unkündbaren Dienstkräfte sowie etwaige Versorgungslasten übernehmen.

§ 15
Wirtschaftsführung

- 1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- 2) Unter Verantwortung des Vorstehers ist jährlich der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das folgende Wirtschaftsjahr zu erarbeiten und der Verbandsversammlung bis spätestens zwei Monate vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 3) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 4) Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Bei der Berechnung der Umlage für die einzelne Mitgliedsgemeinde sind hinsichtlich der zugrunde zulegenden Daten folgende Stichtage maßgeblich. Für das Wirtschaftsjahr 2001 gilt als Stichtag der 30. Juni des Vorjahres, für das Wirtschaftsjahr 2002 und folgende gilt als Stichtag der 30. Juni des Vorvorjahres.

Für die Berechnung der Umlage wird zu einem Anteil von 50 % die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Land Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl. Soweit Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Verbandsgebiet maßgebend, die von dem zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelt wurde.

Zum weiteren Anteil von 50 % wird die Zahl der Haus- und Grundstücksanschlüsse auf dem Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl dieser Anschlüsse auf dem gesamten Verbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Der Zweckverband hat hierzu die von ihm erfassten Zahlen der Haus- und Grundstücksanschlüsse in den in § 16 aufgeführten Publikationsblättern mitgliedersweise zu veröffentlichen. Soweit Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Anschlusszahl für das betreffende Verbandsgebiet maßgebend.

§ 16
Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen in folgenden Amtsblättern:
 - für die Ortsteile Motzen und Töpchin der Stadt Mittenwalde, die im Landkreis Dahme-Spreewald liegen, im "Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde" (in der "Zeitung für Mittenwalde")
 - für die übrigen Verbandsmitglieder im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming"

- 3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für die Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- 4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Zweckverbandes, Trebbiner Straße 30, 15838 Am Mellensee, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- 5) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- 6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.